

AMTSBLATT

für den ZWA Bad Dürrenberg

Stadt Bad Dürrenberg * Stadt Hohenmölsen * Stadt Leuna mit ihren Ortschaften Friedensdorf, Kötzschau, Kreypau, Spergau und Zöschen * Stadt Lützen * Stadt Teuchern mit ihren Ortschaften Deuben, Gröben, Krauschwitz, Nessa, Teuchern und Trebnitz, * Stadt Weißenfels mit ihren Ortschaften Großkorbetha, Wengelsdorf und Schkortleben * Gemeinde Schkopau mit ihren Ortschaften Luppenau und Wallendorf

21. Jahrgang

29.07.2021

Nummer: 4

INHALT	Seite
Impressum	1
Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 21.07.2021	2
Bekanntmachungsanordnung zur 2. Änderung der Abwassergebührensatzung	2
2. Änderung der Abwassergebührensatzung	3-4

Impressum: Amtsblatt für den Zweckverband für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, Herausgeber: Verbandsgeschäftsführerin des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11, 06231 Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird für den Zeitraum von 4 Wochen im Verwaltungssitz des ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Str. 11 in Bad Dürrenberg zur Einsichtnahme ausgelegt und ist auf der Homepage des ZWA Bad Dürrenberg: www.zwa-badduerrenberg.de einzusehen. Das Amtsblatt kann zum Preis von 1,- EURO je Exemplar abonniert werden.

Verantwortlich, Bezug und Information: ZWA Bad Dürrenberg, Thomas-Müntzer-Straße 11, Bad Dürrenberg; Telefon: 03462/5425-0; Telefax: 03462/5425-25; E-Mail: info@zwa-badduerrenberg.de Geschäftszeiten: Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr sowie 14.00 - 18.00 Uhr und Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

Beschlüsse der Verbandsversammlung vom 21.07.2021

2. Änderung der Abwassergebührensatzung

Beschluss: 12/2021

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt die 2. Änderung der Abwassergebührensatzung.

Beschluss einstimmig angenommen

Abschluss eines außergerichtlichen Vergleiches

Beschluss: 13/2021

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt, den vorliegenden außergerichtlichen Vergleich anzunehmen.

Beschluss einstimmig angenommen

Entscheidung über den Antrag auf Berufungszulassungsklage

Beschluss: 14/2021

Die Verbandsversammlung des ZWA Bad Dürrenberg beschließt, den Burgenlandkreis aufzufordern Antrag auf Berufungszulassung beim Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt zu stellen.

Beschluss einstimmig abgelehnt

Bekanntmachungsanordnung

Zweite Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswassergebühren des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA) - Abwassergebührensatzung –

Hiermit wird angeordnet, die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die öffentliche zentrale Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswassergebühren des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg, beschlossen am 21.07.2021 unter der Beschluss-Nr.: 12/2021 und ausgefertigt durch den Verbandsgeschäftsführer am 23.07.2021 durch handschriftliche Unterzeichnung, im Amtsblatt Nr. 04/2021 öffentlich bekannt zu machen.

Bad Dürrenberg, 23.07.2021



Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer



2. Änderungssatzung zur

Abwassergebührensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg

(AGS – ZWA Bad Dürrenberg)

Aufgrund der §§ 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 20.06.2014, S 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. März 2021 (GVBl. LSA S. 100), in Verbindung mit den §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG - LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), in Verbindung mit §§ 2, 5, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 406), mehrfach geändert, § 6a aufgehoben sowie § 18a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712) und § 15 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg (ZWA) vom 23.11.2015, in der Fassung der 1. Änderung vom 02.09.2016 hat die Verbandsversammlung des ZWA in ihrer Sitzung am 21.07.2021 die nachfolgende 2. Änderung der Abwassergebührensatzung beschlossen:

§ 1

Die Abwassergebührensatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Bad Dürrenberg vom 26.06.2020, veröffentlicht im Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg Nr. 1/2020 vom 29.06.2020, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des ZWA Bad Dürrenberg Nr. 2/2021 vom 11.05.2021 wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 (2) wird der letzte Satz ersatzlos gestrichen.

2. Der § 6 erhält folgende Fassung:

(1)

Gebührensschuldner ist der Eigentümer (bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer) oder der sonst dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks, von dem aus die Leistung in Anspruch genommen wird. Gebührensschuldner ist auch der Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner (bei mehreren Miteigentümern bzw. bei mehreren Benutzern).

Eine Sonderregelung gilt für die Erhebung von Gebühren gegenüber Wohnungseigentümergeinschaften (WEG). Insoweit wird aufgrund der Teilrechtsfähigkeit der jeweiligen WEG die Wohnungseigentümergeinschaft als gebührenpflichtig definiert. Die WEG als solche wird durch den ZWA Bad Dürrenberg veranlagt. Die Aufteilung der Gebühren innerhalb der jeweiligen WEG ist dann Sache der Eigentümergemeinschaft.

(2)

Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Schlussablesung auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt (§ 10 Abs. 4), so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim ZWA Bad Dürrenberg anfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

3. Im § 10 (4) wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürrenberg, den 23.07.2021



Franz-Xaver Kunert, M.Sc.
Verbandsgeschäftsführer

